

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Femke Mau
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

28. MRZ. 2023

604 R W 2813

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management,
Klimaschutz

Heiko Birnbaum

Klimaschutz
Neubau Rosenstraße, Zimmer-Nr. 1.33
Rosenstraße 28a
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9522
Fax +49 4551 951-99817
E-Mail Heiko.Birnbaum@segeberg.de

Aktenzeichen:

Fö-RV-SE-22-046
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 09.03.2023

Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg

Zuwendungsbescheid

Förder-Kennz.: **Fö-RV-SE-23-046**

Bezug: Ihr Antrag vom: 27.02.2023
Ergänzungen vom: ---

Höhe der Zuwendung und Bewilligungszeitraum

Der Kreis Segeberg bewilligt Ihnen eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

52.500,- (in Buchstaben: -zweiundfünfzigtausendfünfhundert- Euro)

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur gemäß der zugrundeliegenden Richtlinie und gemäß ihrem Antrag verwendet werden. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung gesichert bleibt. Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum von 12 Monaten ab dem **23.03.2023**.

Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraums abgerufen werden. Hierzu können Sie den beiliegenden „Vordruck Zuwendungsabruf“ verwenden. Die

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Sie benötigen einen Termin, wenn Sie die Kreisverwaltung besuchen wollen. So entstehen keine langen Wartezeiten für Sie.
Bitte rufen Sie an oder schreiben Sie direkt eine E-Mail

die Zuwendung kann erst nach Verbrauch der Eigenmittel ausgezahlt werden.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsvorbehalt

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Projekt ggf. fachgesetzlich begründete Zustimmungsvor- oder Genehmigungsvorbehalte bestehen können, insb. aus dem Naturschutz-, Wald- oder Straßenrecht. Dieser Bescheid ergeht allein nach förderrechtlichen Gesichtspunkten und prädiziert oder ersetzt diese fachgesetzlichen Entscheidungen nicht.

Änderung der Gesamtfinanzierung

Änderungen an der Gesamtfinanzierung sind dem Kreis Segeberg mitzuteilen und spätestens mit dem Verwendungsnachweis durch Belege nachzuweisen.

Sollten die Ausgaben geringer ausfallen als beantragt, so müssen zu viel ausgezahlte Zuwendungen dem Kreis Segeberg zurückerstattet werden.

Sollten die Ausgaben höher ausfallen als beantragt, so entsteht daraus kein Anspruch auf Erhöhung des Zuwendungsbetrags.

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen. Für den Verwendungsnachweis orientieren Sie sich bitte an den ANBest-P und ANBest-K.

Der Kreis Segeberg behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist die Zuwendung an den Kreis zurückzuzahlen.

Veröffentlichungen

Bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des geförderten Vorhabens ist der Hinweis „Gefördert durch den Kreis Segeberg“ aufzunehmen.

Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Voraussetzung für eine Auszahlung der Zuwendung ist eine vollständige Realisierung der beantragten Maßnahme.

Die Zuwendung erfolgt nach schriftlicher Anforderung (siehe Vordruck Zuwendungsabruf). Eine Auszahlung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist erfolgen.

Sonstiges

ANBest-P und ANBest-K in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Für den Bescheid gelten die im Antrag niedergelegten und akzeptierten Bedingungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch eingelegt werden. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den Kreis Segeberg, Klimaschutzleitstelle, Postfach 1322, 23792 Bad Segeberg.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Kreis Segeberg eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Peter Schröder
- Landrat -

Anlagen: Vordruck Zuwendungsabruf

Zuwendung gemäß Richtlinie zur Förderung des Aufbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Segeberg vom 24.09.2020

Zuwendungsabruf

Förderkennzeichen	Fö-RV-SE	23-_____	Telefon	E-Mail
Ansprechpartner				

Buchungsdaten

Empfänger											
Anschrift											
Bank								BIC (optional)			
IBAN	DE										
Gesamtbetrag								in Euro			
Posten (optional)								ä ö ü ß ! § % & = ; unzulässig			
Verwendungszweck											
Angestrebter Zahlungstermin											

Bestätigung über vorrangige Verwendung der Eigenmittel

Die laut Gesamtfinanzierungsplan aufgeführten Eigenmittel wurden bzw. werden bis zum angestrebten Zahlungstermin bereits für das Vorhaben verwendet

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift

